

**Rechtssache C-620/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

6. Oktober 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

27. September 2021

**Kassationsbeschwerdeführerin u. Anschlusskassationsbeschwerdegegnerin:**

Momtrade Ruse OOD

**Kassationsbeschwerdegegner u. Anschlusskassationsbeschwerdeführer:**

Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerden gegen das Urteil des Administrativen sad Ruse (Verwaltungsgericht Ruse) vom 26. Juni 2020. Durch das Urteil des Administrativen sad Ruse wurde der von den für Einnahmen zuständigen Stellen der TD na NAP Varna (Gebietsdirektion der Nationalen Agentur für Einnahmen Varna) erlassene und durch Entscheidung des Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna (Direktor der Direktion „Anfechtung und Steuer- und Sozialversicherungspraxis“ Varna) vom 13. März 2019 bestätigte Steuerprüfungsbescheid vom 4. Oktober 2018 insoweit aufgehoben, als für den Steuerzeitraum vom 24. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2015 gegen Momtrade Ruse Mehrwertsteuerschulden in Höhe des Differenzbetrags zwischen 264 027,60 BGN und 316 833,05 BGN Hauptforderung und des Differenzbetrags zwischen 89 315,83 BGN und 107 178,98 BGN für die entsprechenden Verzugszinsen festgesetzt wurden; im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

## **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1, 2006) (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie oder Richtlinie 2006/112).

## **Vorlagefragen**

Das vorlegende Gericht stellt folgende Vorlagefragen:

1. Gestattet es die Auslegung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Mehrwertsteuerrichtlinie einer Handelsgesellschaft, die als Erbringerin von sozialen Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat (vorliegend Bulgarien) registriert ist, sich auf diese Vorschrift zu berufen, um eine Steuerbefreiung für soziale Dienstleistungen, die von ihr an natürliche Personen, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, im Hoheitsgebiet dieser Staaten erbracht werden, zu erlangen? Ist für die Antwort auf diese Frage der Umstand von Bedeutung, dass die Empfänger der Dienstleistungen dem Erbringer durch Handelsgesellschaften vermittelt wurden, die in den Mitgliedstaaten registriert sind, in denen die Dienstleistungen erbracht werden?
2. Wenn die erste Frage bejaht wird, nach welchen Kriterien und nach welchem Recht – nach bulgarischem und/oder nach österreichischem und deutschem Recht – ist bei der Auslegung und der Anwendung der angeführten Unionsvorschrift zu beurteilen, ob die überprüfte Gesellschaft „als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt“ ist und der Nachweis als erbracht gilt, dass es sich um „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene“ Dienstleistungen handelt?
3. Reicht nach dieser Auslegung die Registrierung einer Handelsgesellschaft als Erbringerin von sozialen Dienstleistungen, wie diese im nationalen Recht definiert sind, für die Annahme aus, dass die Gesellschaft eine von dem entsprechenden Mitgliedstaat „als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung“ darstellt?

## **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung**

Art. 132 Abs. 1 Buchst. g und Art. 133 Abs. 1 Buchst. a bis d der Richtlinie 2006/112;

Rechtsprechung des Gerichtshofs:

Urteil vom 12. März 2015, „go fair“ Zeitarbeit, C-594/13, EU:C:2015:164, Rn. 17;

Urteil vom 14. Juni 2007, Horizon College, C-434/05, EU:C:2007:343, Rn. 16;

Urteil vom 25. März 2010, Kommission/Niederlande, C-79/09, EU:C:2010:171, Rn. 49;

Urteil vom 15. November 2012, Zimmermann, C-174/11, EU:C:2012:716, Rn. 22;

Urteil vom 13. März 2014, Klinikum Dortmund, C-366/12, EU:C:2014:143, Rn. 26 und 27;

Urteil vom 21. September 2017, Kommission/Deutschland, C-616/15, EU:C:2017:721, Rn. 47;

Urteil vom 5. Oktober 2016, TMD, C-412/15, EU:C:2016:738, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung;

Urteil vom 26. Februar 2015, VDP Dental Laboratory u.a., verbundene Rechtssachen C-144/13, C-154/13 und C-160/13, EU:C:2015:116, Rn. 43;

Urteil vom 21. Februar 2013, Město Žamberk, C-18/12, EU:C:2013:95, Rn. 17.

Urteil vom 21. Januar 2016, Les Jardins de Jouvence, C-335/14, EU:C:2016:36, Rn. 46.

Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass sich das Urteil „go fair“ Zeitarbeit, auf das sich das erstinstanzliche Gericht berief, wesentlich vom vorliegenden Fall unterscheidet, da die Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat erbracht wurden, in dem sowohl der Erbringer der Dienstleistungen als auch deren Empfänger niedergelassen waren.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Danachno-osiguriteln protsesualen kodeks (Steuer- und Sozialversicherungsverfahrensordnung, im Folgenden: DOPK)

Gemäß Art. 122 DOPK kann die für Einnahmen zuständige Stelle die Steuerbemessungsgrundlage nach dem in dieser Vorschrift vorgesehenen Verfahren insbesondere dann bestimmen, wenn in der Buchhaltung der überprüften Person inhaltlich falsche Unterlagen verwendet wurden (Nr. 3) oder wenn anhand der Buchführung die Steuerbemessungsgrundlage nicht bestimmt werden kann (Nr. 4).

Zakon za danaka varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz, im Folgenden: ZDDS)

Gemäß Art. 21 ZDDS gilt als Ort der Dienstleistung, die an eine nicht steuerpflichtige Person erbracht wird, der Ort, an dem der Erbringer den Sitz seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Gemäß Art. 38 ZDDS sind jene innergemeinschaftlichen Lieferungen befreit, die befreit wären, wenn sie im Inland erbracht würden (Abs. 2). Gemäß Art. 40 ZDDS ist die Erbringung sozialer Dienstleistungen im Sinne des Zakon za sotsialnoto podpomagane (Gesetz über die Sozialhilfe) eine befreite Lieferung.

Gemäß Art. 67 Abs. 2 ZDDS gilt die Steuer als im vereinbarten Preis enthalten, wenn sie nicht ausdrücklich ausgewiesen ist.

Zakon za sotsialnoto podpomagane (Gesetz über die Sozialhilfe, im Folgenden: ZSP)

Gemäß Art. 16 ZSP beruhen die sozialen Dienstleistungen auf zielgerichteter sozialer Arbeit zur Unterstützung von Personen mit dem Ziel der Erledigung von alltäglichen Tätigkeiten oder der sozialen Integration und werden auf der Grundlage einer individuellen Bedarfseinschätzung auf Wunsch und nach Wahl der Personen gewährt.

Gemäß Art. 18 ZSP werden soziale Dienstleistungen, unter anderem von bulgarischen juristischen Personen und von juristischen Personen nach dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats erst nach einer Eintragung in einem Register bei der Agentsia za sozialno podpomagane (Agentur für Sozialhilfe) erbracht.

Nach der in § 1 Nr. 6 der Zusatzvorschriften zum ZSP enthaltenen Legaldefinition sind „soziale Dienstleistungen“ Tätigkeiten, die die Personen unterstützen und ihre Möglichkeiten erweitern, ein selbständiges Leben zu führen; gemäß Nr. 7 werden „die sozialen Dienstleistungen in der Gemeinschaft“ im familiären oder im familiennahen Umfeld erbracht.

Pravilnik za prilagane na ZSP (Verordnung zur Durchführung des ZSP, im Folgenden: PPZSP)

Gemäß Art. 40 PPZSP reichen die Personen, die soziale Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen, bei der verwaltenden Stelle am Ort ihrer aktuellen Wohnanschrift einen schriftlichen Antrag ein, wenn der Erbringer der sozialen Dienstleistungen eine juristische Person ist. Als Referenz fügen sie die Kopie eines Ausweisdokuments, die Kopie einer persönlichen Krankenakte, falls vorhanden, und eines ärztlichen Gutachtens, falls vorhanden, bei. Die verwaltende Stelle nimmt eine Einschätzung des Bedarfs der Person an sozialen Dienstleistungen vor und hält diese in einem standardisierten Bericht fest.

Gemäß Art. 40d PPZSP erstellt der Erbringer sozialer Dienstleistungen nach der Bedarfseinschätzung einen individuellen Plan, in dem Ziele formuliert und die Tätigkeiten zur Deckung insbesondere des täglichen Bedarfs, des Gesundheits-, Bildungs-, Rehabilitations- oder anderen Bedarfs enthalten sind.

Gemäß Art. 40e PPZSP führt der Erbringer sozialer Dienstleistungen ein Kundenregister, das Daten zur Person und zur erbrachten Dienstleistung enthält.

## Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Momtrade Ruse ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die hauptsächlich ambulante soziale Dienstleistungen erbringt. Diese ist seit dem 24. Juni 2014 nach dem ZDDS auf freiwilliger Basis registriert.
- 2 Die Gesellschaft ist bei der Agentsia „Sotsialno podpomagane“ (Agentur für Sozialhilfe) beim Ministerstvo na truda i sotsialnata politika (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik) als Erbringerin von sozialen Dienstleistungen in Gestalt der Bereitstellung von persönlichen Betreuern, Sozialassistenten und Haushaltshilfen für ältere Menschen eingetragen.
- 3 In dem mit dem Steuerprüfungsbescheid vom 4. Oktober 2018 beendeten Steuerprüfungsverfahren legte die Gesellschaft Momtrade Ruse Verträge über Dienstleistungen mit verschiedenen natürlichen Personen, mit deutscher und/oder österreichischer Staatsangehörigkeit, als Auftraggebern vor. Aufgrund dieser Verträge entsandte die Gesellschaft Arbeitskräfte für die Pflege und die Haushaltshilfe in die Haushalte der Auftraggeber. Die einzelnen Tätigkeiten wurden in einem den Verträgen beigelegten Fragebogen konkretisiert, der von einer in Deutschland bzw. in Österreich registrierten Vermittlungsgesellschaft, die der überprüften Gesellschaft aufgrund eines Vermittlungsvertrags Kunden vermittelte, ausgearbeitet worden war.
- 4 Die angeführten Tätigkeiten umfassen neben der Hilfe im Haushalt, die Pflege von älteren Menschen mit gesundheitlichen Problemen, die sich nicht selbständig versorgen können. In jedem Vertrag sind sowohl der Name des Auftraggebers als auch die Bezeichnung des Vermittlers angegeben. Die seitens der natürlichen Personen an die Gesellschaft geleisteten Zahlungen sind unstrittig.
- 5 Gemäß der Verordnung (EU) 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268, 2010, S. 1) initiierten die deutschen Steuerbehörden einen Informationsaustausch. Daraufhin wurde festgestellt, dass die Dienstleistungen nicht der Besteuerung in Deutschland unterliegen, sondern gemäß dem bulgarischen ZDDS in Bulgarien zu besteuern sind.
- 6 Aufgrund der von der geprüften Gesellschaft vorgelegten Unterlagen stellten die für Einnahmen zuständigen Stellen fest, dass es an einer Vereinbarung über die Erbringung von „sozialen Dienstleistungen“ fehle, da der individuelle Bedarf der Kunden nicht angegeben sei. Sie nahmen an, dass wegen der faktischen Erbringung der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat, neben dem ZSP, ebenfalls das deutsche bzw. das österreichische Recht relevant sei. Für eine Befreiung von Momtrade Ruse gemäß Art. 40 Nr. 1 ZDDS müsse diese Beweise vorlegen, die nach dem Recht des entsprechenden anderen Mitgliedstaats den sozialen Charakter der in seinem Hoheitsgebiet erbrachten Dienstleistungen bestätigten.

- 7 Darüber hinaus schlussfolgerten die Steuerprüfungsbehörden, dass die von der Gesellschaft vorgelegten ursprünglichen Unterlagen über die getätigten Lieferungen inhaltlich falsch seien. Als Empfänger der Dienstleistungen seien juristische Personen aus Deutschland und Österreich eingetragen, während die tatsächlichen Empfänger natürliche Personen mit deutscher oder österreichischer Staatsangehörigkeit seien. Verbucht seien innergemeinschaftliche Dienstleistungen an juristische Personen, die mit einem Steuersatz von 0 % steuerbar seien, nicht aber Lieferungen an natürliche Personen. Es sei davon auszugehen, dass anhand der Buchführung die Steuerbemessungsgrundlage nicht bestimmt werden könne. Auch seien nicht alle ausdrücklich angeforderten Unterlagen und Erläuterungen vorgelegt worden. Aufgrund dessen entschieden die Steuerbehörden, dass sie die Steuerbemessungsgrundlage gemäß Art. 122 Abs. 2 DOPK nach eigener Einschätzung zu bestimmen hätten.
- 8 Das erstinstanzliche Gericht im Verfahren, der Administrativen sad Ruse (Verwaltungsgericht Ruse), nahm an, dass Art. 40 Nr. 1 ZDDS dem Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 entspreche. Damit die Steuerbefreiung gemäß Art. 40 Nr. 1 ZDDS zur Anwendung kommen könne, müsse die überprüfte Person nachweisen, dass der soziale Charakter der Tätigkeit sowohl nach dem bulgarischen Recht als auch nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Dienstleistungen erbracht werden, gegeben sei. Das Gericht nahm an, dass dieser Charakter, gemessen an der bulgarischen Regelung, nicht nachgewiesen sei, da diese die Vornahme und Dokumentation einer sozialen Einschätzung des Bedarfs der Person zwingend voraussetze, welche hinsichtlich der ausländischen Staatsangehörigen nicht erfolgt sei. Die überprüfte Person habe die nach den bulgarischen Rechtsvorschriften erforderlichen Anträge auf Erbringung sozialer Dienstleistungen, soziale Einschätzungen, Vorschlagberichte, Individualpläne und das Kundenregister nicht vorgelegt, sondern lediglich die Verträge und die dazugehörigen Fragebögen. Hingegen könnten die beim erstinstanzlichen Gericht vorgelegten Erklärungen von natürlichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, Sozialgutachten und Gutachten zur Pflegebedürftigkeit nach dem deutschen Sozialgesetzbuch sowie die Rechnungen in zeitlicher Hinsicht nicht mit den Personen in Verbindung gebracht werden, denen die streitgegenständlichen Rechnungen ausgestellt worden seien. Die im Gerichtsverfahren vorgelegten Rechnungen an die natürlichen Personen, für die die Begutachtung bestätigt habe, dass sie mit den im Steuerprüfungsverfahren vorgelegten Rechnungen an die deutschen Vermittler übereinstimmten, enthielten keine Konkretisierung der Dienstleistungen und bewiesen deren sozialen Charakter nicht.
- 9 Das erstinstanzliche Gericht hat die festgesetzten Steuerschulden um die Differenz zwischen 264 027,60 BGN und 316 833,05 BGN Hauptforderung und um die Differenz zwischen 89 315,83 BGN und 107 178,98 BGN für die entsprechenden Verzugszinsen auf der Grundlage des Art. 67 Abs. 2 ZDDS ermäßigt, im Übrigen hat es die mit dem Steuerprüfungsbescheid festgesetzten Steuerschulden bestätigt.



- 10 Für die Kassationskammer stellt sich die Frage, ob es erforderlich ist, eine Beurteilung des Charakters der von Momtrade Ruse erbrachten Dienstleistungen vorzunehmen. Aufgrund der im Steuerprüfungsverfahren vorgelegten schriftlichen Beweismittel und aufgrund der im Gerichtsverfahren erhobenen Beweise (Verträge, Fragebögen und Erklärungen der Empfänger der Dienstleistungen) stellt das Gericht fest, dass die natürlichen Personen, die die durch die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen nutzen, ältere Menschen mit gesundheitlichen Problemen sind, die neben dem Bedarf an häuslicher Pflege, die mit den Haushaltsverpflichtungen zusammenhängt, auch aufgrund ihres Gesundheitszustands der Hilfe bedürfen.
- 11 In seiner Entscheidung hat der Administrativen sad Ruse (Verwaltungsgericht Ruse) den fehlenden sozialen Charakter der Dienstleistungen mit dem Umstand begründet, dass die Gesellschaft keine offiziellen Dokumente von den deutschen bzw. österreichischen Behörden vorgelegt hat, die diesen sozialen Charakter feststellen. Er nahm an, dass die mit der Betreuung älterer Menschen verbundenen Dienstleistungen nicht sozial seien, da lediglich Hilfe im Zusammenhang mit der Haushaltsführung erbracht werde. Die Arbeitskräfte seien nicht zu Tätigkeiten verpflichtet, die mit dem Gesundheitszustand der Personen zusammenhängen, und verfügten nicht über eine Ausbildung, die nahelegen würde, dass sie in der Lage seien, medizinische Pflege zu leisten.
- 12 Im oben angeführten Urteil Les Jardins de Jouvence hat der Gerichtshof entschieden, dass es für die Befreiung auf „das Wesen der bewirkten Umsätze und die Eigenschaft des Betreibers, der die fraglichen Dienstleistungen erbringt“ ankommt. Daher ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass es für die richtige Entscheidung im Rechtsstreit zwischen den Parteien erforderlich ist, zu klären, aufgrund welcher Kriterien die Beurteilung, ob es sich um soziale Tätigkeiten handelt, erfolgen soll: ob [dies] auf der Grundlage von Dokumenten der zuständigen Behörden des Staates, in dem die Tätigkeiten ausgeübt werden, [erfolgen muss] oder ob es ausreicht, den Charakter der geleisteten Pflege festzustellen.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 13 Das vorliegende Gericht merkt an, dass die Fälle der Befreiung gemäß Art. 132 der Richtlinie 2006/112 eng auszulegen sind, da sie Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz darstellen, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer unterliegt. Die Auslegung dieser Tatbestände muss jedoch mit den Zielen in Einklang stehen, die mit den Befreiungen verfolgt werden, und den Erfordernissen des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität entsprechen, sie darf den vorgesehenen Befreiungen aber nicht ihre positive Wirkung nehmen (Urteile „go fair“ Zeitarbeit, Horizon College, Kommission/Niederlande, Zimmermann und Klinikum Dortmund, siehe oben).

- 14 Der Zweck der Gesamtheit der Bestimmungen des Art. 132 der Richtlinie 2006/112 liegt darin, bestimmte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer zu befreien, um den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen und die Lieferung bestimmter Gegenstände unter Vermeidung der höheren Kosten zu erleichtern, die entstünden, wenn diese Dienstleistungen und die Lieferung dieser Gegenstände der Mehrwertsteuer unterworfen wären (Urteile Kommission/Deutschland, TMD und VDP Dental Laboratory u.a., siehe oben).
- 15 Der Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht) hat bereits in einem vergleichbaren Fall über die Auslegung der angeführten Vorschrift der Richtlinie entschieden. Im Urteil Nr. 10652 vom 3. August 2020 in der Verwaltungsstreitsache Nr. 11597/2019 entschied es, dass das Unionsrecht die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die sozialen Dienstleistungen zugunsten Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets zu befreien. Die Entscheidung wurde mit Art. 26 Abs. 2 der Verfassung [der Republik Bulgarien] begründet, wonach nur Ausländer, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien aufhalten, alle Rechte und Pflichten aus der bulgarischen Verfassung, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, für die die bulgarische Staatsangehörigkeit erforderlich ist, haben.
- 16 Die mit der vorliegenden Rechtssache befasste Kammer des vorliegenden Gerichts ist der Ansicht, dass es für den genannten Zweck des Art. 132 der Richtlinie 2006/112 unerheblich ist, ob sich die Parteien der Dienstleistungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden oder, wie vorliegend, der Dienstleister in einem Mitgliedstaat registriert ist und die Empfänger Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, in dem die Leistungen erbracht werden. Da hingegen als Ort der Dienstleistung der Ort gilt, an dem der Dienstleistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, würden die Erbringer von sozialen Dienstleistungen mit Sitz in Bulgarien, wenn der oben dargelegten Auslegung des Unionsrechts durch den Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht) gefolgt wird, steuerlich unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Dienstleistungen im Hoheitsgebiet Bulgariens oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats an ausländische Staatsangehörige erbringen; dieses Ergebnis erscheint dem vorliegenden Gericht nicht hinnehmbar.
- 17 Aus diesen Gründen benötigt das vorliegende Gericht die Auslegung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112, um die Frage beantworten zu können, ob dieser Artikel einer Handelsgesellschaft, die als Erbringerin von sozialen Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat (vorliegend Bulgarien) registriert ist, erlaubt, sich auf diese Vorschrift zu berufen, um eine Steuerbefreiung für soziale Dienstleistungen, die von ihr an natürliche Personen, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, im Hoheitsgebiet dieser Staaten erbracht werden, zu erlangen, und ob für die Antwort auf diese Frage der Umstand von Bedeutung ist, dass die Empfänger der Dienstleistungen durch Handelsgesellschaften vermittelt wurden, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat registriert sind, in dem die Dienstleistungen erbracht werden.



- 18 An nächster Stelle, wenn die Frage bejaht wird und die gemäß Art. 132 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 befreiten Lieferungen autonome unionsrechtliche Begriffe sind (Urteil Žamberk, siehe oben), die Richtlinie aber weder Kriterien für die Bestimmung dieser Begriffe noch Regeln für den Nachweis rechtserheblicher Tatsachen enthält, benötigt das vorlegende Gericht Erläuterungen zur Auslegung und zur Anwendung dieser unionsrechtlichen Vorschrift, und zwar insbesondere ob jeweils nach dem bulgarischen und/oder nach dem österreichischen und deutschen Recht zu beurteilen ist, ob die überprüfte Gesellschaft „als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt“ ist und ob der Nachweis als erbracht gilt, dass es sich um „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene“ Dienstleistungen handelt.
- 19 Schließlich möchte das Gericht in diesem Zusammenhang wissen, ob die Registrierung der Handelsgesellschaft als Erbringerin von sozialen Dienstleistungen, wie diese im nationalen Recht definiert sind, für die Annahme ausreicht, dass die Gesellschaft eine von dem entsprechenden Mitgliedstaat „als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung“ darstellt.

ARBEITSDOKUMENT